

Lösungshinweise zu Praxisfall 4: Bruchbude OHG – Bilanzierung Rückstellungen

Sachverhalt

Die Bruchbude OHG nutzt zur Herstellung von Zahnrädern eine Maschine. Kurz vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01 wird diese Maschine durch eine Unachtsamkeit eines Mitarbeiters beschädigt.

Die für die Reparatur beauftragte Unternehmung Tüftler eK kann erst in 02 die Arbeiten durchführen. Da die Teile auch von einer anderen Maschine produziert werden können, überlegt sich die Geschäftsleitung, wann sie die Maschine reparieren lassen soll. Tüftler eK bietet zwei Zeiträume an, in der sie die Maschine reparieren kann:

- a. Monat Februar 02: Kostenvoranschlag: GE 50.000
- b. Monat Mai 02: Kostenvoranschlag: GE 45.000

Fragestellung

Die Geschäftsleitung zögert mit der Auftragsvergabe und möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen beide Alternativen für die Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 haben.

Lösungshinweis

Die unterlassene Instandhaltung ist eine reine Innenverpflichtung. Eine Innenverpflichtung führt zu einer Aufwandsrückstellung, für die seit BilMoG grundsätzlich keine Rückstellung mehr anzusetzen ist (fehlende abstrakte Passivierungsfähigkeit).

Gleichwohl regelt § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB, dass im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, die **innerhalb von drei Monaten** nachgeholt werden, die Bildung einer Rückstellung erfordert. Voraussetzung ist jedoch, dass die Reparatur innerhalb von drei Monaten beendet wird.

Somit gilt für den Vorschlag a. in der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 eine Passivierungspflicht, da die Maßnahme im Februar 02 innerhalb von drei Monaten durchgeführt wird.

Wird hingegen die Reparatur gemäß Vorschlag b. erst im Mai 02 durchgeführt, besteht ein Passivierungsverbot.

Stand: 01.10.2025